

Juso-Hochschulgruppe – Turnstraße 7 – 91054 Erlangen

Mitglieder des Studentischen Konvents der FAU
per e-Mail

Erlangen, den 23.10.2006

Antrag „Bei Studienbeiträgen ordnungsgemäß handeln“ zur Sitzung des Studentischen Konvents am 25.10.2006

Liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen,

die Juso-Hochschulgruppe stellt zur Sitzung des Studentischen Konvents der FAU am 25.10.2006 folgenden Antrag, der unter einem neuen TOP 4 „Resolution zum Vorgehen der Hochschule bei der Befreiung von Studienbeiträgen“ behandelt werden soll:

„Der studentische Konvent der FAU fordert die Hochschulleitung auf, das Schreiben der Studentenzentrale zur Befreiung von Studiengebühren vom 13.10.2006 zurückzuziehen. In einem erneuten Schreiben mit neu gefasstem Befreiungsantrag sind die Studierenden diesmal entsprechend der Regelungen der Satzung der FAU zur Erhebung von Studiengebühren und dem Bayerischen Hochschulgesetz zu informieren. Dies betrifft insbesondere

1. die Frist für Befreiungsanträge, die gemäß §6 Abs. 8 der Satzung bis zum 23.02.2007 läuft;
2. die Möglichkeit zur Befreiung wegen Pflege und Erziehung eines unter 10jährigen oder behinderten Kindes, die auch für Kinder gilt, die nach dem 15.11.2006 geboren werden;
3. die Möglichkeit der Befreiung wegen einer besonderen Härte, die auch dann geprüft werden muss, wenn ein Anspruch auf ein Studiengebührendarlehen der KfW besteht.

Die studentischen Mitglieder des Senats und die SprecherrätInnen werden aufgefordert, unverzüglich gegenüber der Hochschulleitung aktiv zu werden.“

Begründung:

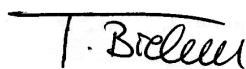
Im angesprochenen Schreiben der Studentenzentrale vom 13.10. werden die Studierenden aufgefordert, bis spätestens 15.11.2006 einen Antrag auf Befreiung von Studiengebühren zu stellen. Mitgeteilt wird weiter, dass ein späterer Antrag in jedem Fall abgelehnt würde, wenn der Befreiungsgrund schon vor dem 15.11.2006 bestanden hätte. Die Satzung der FAU regelt aber in §6 Abs. 8 eindeutig, dass Befreiungsanträge bis zum Ende der Rückmeldefrist gestellt werden können. Diese läuft voraussichtlich am 23.02.2007 ab. Bis dahin haben Studierende das Recht, Befreiungsanträge einzureichen. Die von der Studentenzentrale gesetzte Frist ist daher rechtswidrig. Sie hat wohl zum Ziel, die Anträge auf Befreiung zu verringern, da es vielen Studierenden gerade wegen der anderen zu Semesteranfang notwendigen Formalitäten schwer fallen dürfte, alle für den Antrag notwendigen Unterlagen beizubringen.

Um keine Klagewelle zu riskieren ist es notwendig, dass die Hochschulleitung bei der Erhebung von Studiengebühren im Einklang mit dem geltenden Recht handelt. Dies ist besonders auch bei der Formulierung des Befreiungsantrags notwendig. In dem mit dem angesprochenen Schreiben verschickten Antrag wird in der Erläuterung zu Punkt 1 (Befreiung wegen Pflege und Erziehung eines unter 10jährigen oder behinderten Kindes) behauptet, zwischen dem 15.11.2006 und dem 16.04.2007 geborene Kinder könnten nicht zu einer Befreiung führen. Dies entspricht eindeutig nicht dem Wortlaut des Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes; Kinder unter 10 Jahren führen immer zu einer Befreiung, unabhängig davon, wann sie geboren worden sind.

Ebenso rechtswidrig ist die Formulierung zur Befreiung wegen besonderer Härte. Hier wird behauptet, ein Antrag auf Befreiung käme nur für Studierende in Frage, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen hätten. Dies entspricht nicht dem Wortlaut des Bayerischen Hochschulgesetzes (Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 4) und ist auch deswegen besonders kritisch, weil ein Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen überhaupt erst Mitte Dezember gestellt werden kann – dann muss aber der Befreiungsantrag laut Auffassung der Studentenzentrale bereits seit einem Monat abgegeben sein.

In Mittelfranken ist das Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Wollen Studierende ihren – entsprechend der Gebührensatzung der FAU und dem BayHSchG gestellten – Gebührenantrag durchsetzen, dann bleibt ihnen nur die Klage vor dem Verwaltungsgericht Ansbach. Dafür entstehen den Studierenden zunächst einmal Kosten, die von ihnen ausgelegt werden müssen. Erst im Falle einer erfolgreichen Klage müssen dann die Kosten von der Hochschule getragen werden. Gerade deswegen ist es unbedingt notwendig, dass die Hochschule bei der Erhebung von Studiengebühren nicht rechtswidrig zu Ungunsten der Studierenden handelt.

Viele Grüße



Thorsten Brehm
Mitglied des Senats der
FAU

gez.

Johannes Broich-
hagen
Mitglied im studentischen
Konvent der FAU



Philipp Dees
Mitglied im studentischen
Konvent der FAU

gez.

Elena Geck
Mitglied im studentischen
Konvent der FAU

gez.

Katharina Ullmann
Mitglied im studentischen
Konvent der FAU